



## Rundschreiben über Notschlachtungen von als Haustiere gehaltenen Huftieren

Referenz	PCCB/S3/952588	Datum	20.07.2021
Aktuelle Version	3.0	Anwendungsdatum	<b>Veröffentlichungsdatum</b>
Schlüsselbegriffe	Notschlachtung, Schlachthöfe, als Haustiere gehaltene Huftiere.		

Verfasst von	Gebilligt von
Tom Van Vooren, Berater	Jean-François Heymans, Generaldirektor

### 1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die verordnungsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Notschlachtungen von als Haustiere gehaltenen Huftieren darzulegen.

### 2. Anwendungsbereich

Notschlachtungen von als Haustiere gehaltenen Huftieren.

### 3. Referenzen

#### 3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates

Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG

Königlicher Erlass vom 15. Februar 1995 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Schweinekrankheiten

Königlicher Erlass vom 22. Dezember 2005 zur Festlegung zusätzlicher Maßnahmen für die Organisation amtlicher Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Königlicher Erlass vom 30. November 2015 über die Hygiene von Lebensmitteln tierischen Ursprungs

### **3.2. Andere**

/

## **4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen**

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

## **5. Notschlachtungen**

In der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sind die Regeln in Bezug auf Notschlachtungen festgelegt.

In dem Königlichen Erlass vom 15. Februar 1995 sind hingegen die besonderen Bestimmungen für Schweine festgehalten.

### **5.1. Was sind Notschlachtungen?**

In der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird eine Notschlachtung als **eine Schlachtung** (außerhalb eines Schlachthofes) **von ansonsten gesunden Tieren definiert, die einen Unfall erlitten haben**

**und infolgedessen aus Gründen des Tierschutzes nicht lebend zum Schlachthaus befördert werden können** (Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI).

In allen anderen Fällen, in denen ein Tier außerhalb eines Schlachthofes getötet wird, darf dieses nicht in Verkehr gebracht werden und nicht in die Nahrungsmittelkette gelangen.

Um als eine Notschlachtung zu gelten, müssen die folgenden drei Bedingungen **gleichzeitig** erfüllt sein:

**1. Das Tier muss einen Unfall gehabt haben.**

Als Unfall wird ein plötzliches, unvorhergesehenes oder unerwartetes Ereignis bezeichnet, infolgedessen das Tier Beschwerden oder Verletzungen hat. Im Falle eines Unfalls ist meistens sofortiges Handeln vonseiten der Person, die die Verantwortung für das Tier trägt, gefragt.

**2. Das Tier muss zum Zeitpunkt des Unfalls gesund sein.**

Das Tier:

- darf an keiner Krankheit leiden oder im Verdacht stehen, erkrankt zu sein;
- darf keine Arzneimittelrückstände aufweisen. Die Wartezeiten müssen eingehalten werden.

**3. Aus Gründen des Tierschutzes ist das Tier nicht transportfähig** und darf/kann aufgrund dessen nicht lebend zum Schlachthof befördert werden.

Beispiel: ein Tier mit einem oder mehreren gebrochenen Gliedern, Lähmungserscheinungen, schwerwiegenden Verletzungen...

Werden daher nicht in Betracht gezogen:

1. außerhalb eines Schlachthofs getötete und entblutete Tiere, die krank sind,
2. außerhalb eines Schlachthofs geschlachtete Tiere, da sie für die Personen oder Güter eine unmittelbare Gefahr darstellen,
3. ohne die vorab erforderliche Schlachterklärung geschlachtete Tiere,
4. geschlachtete Tiere ohne vorherige Durchführung der obligatorischen Schlachttieruntersuchung,
5. Tiere, die außerhalb eines Schlachthofs geschlachtet wurden, ohne der obligatorischen Untersuchung unterzogen worden zu sein.

Um dies zu veranschaulichen, werden im Nachstehenden einige Fälle, in denen das jeweilige Tier nicht für eine Notschlachtung infrage kommt, als Beispiele aufgelistet:

- ein totes Tier (selbst wenn die Todesursache ein Unfall war, z.B. ein Tier, das sich im Stall selbst den Atem abgeschnürt hat);
- ein krankes Tier, das beispielsweise an einer Gebärmutterentzündung, einer Lungenentzündung, einer Bauchfellentzündung, einer Gelenkentzündung, Infektionen, einer Darmobstruktion, Atembeschwerden, einem Leistenbruch, einer Labmagendilatation, einer Herzschwäche oder einem Uterusprolaps leidet oder im Verdacht steht, an TSE erkrankt zu sein... oder ein anderes Gebrechen hat, das Zweifel an der Geeignetheit des Fleisches für den menschlichen Verzehr aufkommen lässt, und das selbst wenn sich das Tier nur versehentlich eine Pfote bricht. Fieber allein reicht schon aus, um das betreffende Tier von dem Notschlachtverfahren auszuschließen!
- ein stark abgemagertes Tier, da dieser Umstand darauf schließen lässt, dass es krank ist;
- ein mit Antibiotika oder anderen Arzneimitteln behandeltes Tier und die Wartezeit ist noch nicht verstrichen.

Nach ihrem Tod (durch Tötung oder nicht) sind diese Tierkörper unwiderruflich für die Vernichtung bestimmt. Der Eigentümer oder Halter kann oder muss diese Tiere eventuell aus Gründen des Tierschutzes töten/töten lassen, aber er darf diese nach ihrer Tötung nicht zum Schlachthof befördern (lassen). Unter diesen Umständen darf der Betreiber des Schlachthofes auf diese Weise geschlachtete Tiere zudem nicht in seinem Schlachthof annehmen. Denn sowohl der Halter als auch der Betreiber des Schlachthofes sind für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durch ihren Beitrag und ihre Tätigkeit verantwortlich.

Sobald der Halter zu dem Schluss gekommen ist, dass die Bedingungen für eine Notschlachtung erfüllt sind, kann er das Notschlachtverfahren unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen einleiten.

## **5.2. Verpflichtungen im Rahmen der Ausführung des Notschlachtverfahrens**

### **5.2.1. Schlachttieruntersuchung**

Vor der Schlachtung des Tieres muss ein zugelassener Tierarzt eine Schlachttieruntersuchung am Tier durchführen. Ein Tier, das von einem Tierarzt nicht lebend untersucht wird, wird folglich von dem Notschlachtverfahren ausgeschlossen. Der hinzugezogene Tierarzt beurteilt, ob eine Notschlachtung angebracht oder vertretbar ist. Dabei berücksichtigt er die drei Bedingungen und seine Schlussfolgerung in Bezug auf die Möglichkeit, das von diesem Tier gewonnene Fleisch in die Nahrungsmittelkette zu bringen (der amtliche Tierarzt muss diesbezüglich im Rahmen seiner Fleischuntersuchung im Schlachthof ebenfalls eine Einschätzung abgeben).

### **5.2.2. Das Tier muss betäubt worden sein, bevor es getötet und entblutet wird.**

Lebende Tiere dürfen daher nie für eine „Notschlachtung“ zum Schlachthof befördert werden.

### **5.2.3. Beförderung zum Schlachthof**

Das geschlachtete und entblutete Tier muss ohne unnötige Verzögerung und unter hygienischen Bedingungen zum Schlachthof befördert werden. Des Weiteren muss beachtet werden, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 alle Tiere bei ihrer Ankunft im Schlachthof sauber sein müssen. Der Tierarzt kann/muss gegebenenfalls die Schlachtung von schmutzigen Tieren verweigern.

Im Rahmen einer Notschlachtung dürfen der Magen und die Gedärme vor Ort unter Aufsicht des Tierarztes entfernt werden, aber der Schlachtkörper darf nicht weiter zugerichtet werden. Die entfernten Gedärme müssen dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beiliegen und es muss darauf hingewiesen werden, dass diese von dem zum Schlachthof gebrachten Tier stammen.

Vergehen zwischen der Schlachtung und der Ankunft im Schlachthof mehr als zwei Stunden, muss das Tier gekühlt werden, es sei denn, dass die aktive Kühlung aufgrund der Wetterbedingungen unnötig ist (Temperatur von höchstens 4°C).

Werden die anderen Arbeitsschritte der Schlachtung nicht direkt bei der Ankunft des Tieres im Schlachthof durchgeführt (oder zumindest in den zwei Stunden nach der Schlachtung in dem Herkunftsbetrieb), so muss auch die Kühlung im Schlachthof erfolgen oder fortgeführt werden. Alle Teile des geschlachteten Tieres müssen zur Untersuchung vorgelegt werden (z.B.: das Bauchfell und Bauchfett dürfen nicht entfernt werden, um die negativen Auswirkungen einer verspäteten Ausweidung oder einer Bauchfellentzündung zu verschleiern).

#### 5.2.4. Dokumente - Erklärungen

Neben den Identifizierungsdokumenten und gegebenenfalls anderen obligatorischen Dokumenten müssen den notgeschlachteten Tieren während ihrer Beförderung zum Schlachthof eine **Erklärung des Halters und eine Erklärung des Tierarztes, der die Schlachttieruntersuchung durchgeführt hat**, beiliegen.

In der Verordnung ist Folgendes festgehalten:

*„Eine Erklärung des Lebensmittelunternehmers, der das Tier aufgezogen hatte, muss dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beigelegt werden; in dieser Erklärung müssen die Identität des Tieres sowie alle ihm verabreichten Tierarzneimittel und sonstigen Behandlungen, denen es unterzogen wurde, sowie die Daten der Verabreichung und die Wartezeiten verzeichnet sein.*

*Eine Erklärung des Tierarztes, in der das günstige Ergebnis der Schlachttieruntersuchung, das Datum, der Zeitpunkt und der Grund der Notschlachtung sowie jegliche Behandlung des Tieres durch den Tierarzt vermerkt sind, muss dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beigelegt werden.“*

Die Transportdokumente - mit der Erklärung des Halters und der des Tierarztes - kann letzterer bei der „Regionalen Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung“ (Arsia) VoG ([www.arsia.be](http://www.arsia.be)) und „Dierengezondheidszorg Vlaanderen“ (DGZ) vzw ([www.dgz.be](http://www.dgz.be)) erhalten und entsprechen dem in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 Anhang IV Kapitel V enthaltenen Muster. Der Tierarzt übergibt diese Dokumente dem Halter, der ihn für die Untersuchung des für die Notschlachtung bestimmten Tieres hinzugezogen hat, sodass jener den Teil des Dokuments, der ihn betrifft, ausfüllen und unterschreiben kann. Erst nachdem der Halter „seinen Teil“ vervollständigt hat und der Tierarzt (insofern er dies überprüfen kann) festgestellt hat, dass die gemachten Angaben wahrheitsgetreu sind, füllt der Tierarzt seinen Teil aus, unterzeichnet diesen und gibt diesen dem Halter als Transportdokument.

Die Transportdokumente müssen leserlich und vorzugsweise in Großbuchstaben vervollständigt werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die Erklärung vollständig ausgefüllt ist.

Die Angabe der verabreichten Arzneimittel in den Teilen A (Erklärung des Halters) und B (Erklärung des zugelassenen Tierarztes) betrifft die in den letzten zwei Monaten verabreichten Arzneimittel. Der hinzugezogene Tierarzt muss wirklich in den Registern des Betriebes nachlesen, welche Arzneimittel in diesem Zeitraum verabreicht wurden.

Der Halter muss dem Schlachthof die Informationen zur Nahrungsmittelkette (INK) mitteilen. Es gibt teilweise Überschneidungen zwischen den Angaben, die der Betreiber im Rahmen einer Notschlachtung anführen muss, und den INK, unter anderem die Angaben über die Verwendung von Arzneimitteln. Im Hinblick auf die verabreichten Arzneimittel kann der Halter daher gegebenenfalls auf dem Dokument bezüglich der Notschlachtung auf die INK, die dem Tier beiliegen, verweisen.

Um eine ordnungsgemäße Schlachttieruntersuchung vornehmen zu können, sieht die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zudem vor, dass der Grund der Notschlachtung jedes Mal sorgsam angeführt werden muss. Der hinzugezogene Tierarzt hat in diesem Punkt eine größere Verantwortung zu tragen als nur seinen Kunden zufriedenzustellen. Denn der Tierarzt entscheidet über die Durchführung der Notschlachtung und führt seine Feststellungen und Gründe in dem Teil B an (Erklärung des zugelassenen Tierarztes).

Achtung: Der zugelassene Tierarzt unterzeichnet die Erklärung als natürliche Person. Sein Name und sein Vorname müssen angeführt werden.

### 5.2.5. Untersuchung und Bestimmung des Fleisches

Damit die Untersuchung schnell vorgenommen werden kann, muss der Schlachthofbetreiber, der den Schlachtkörper eines notgeschlachteten Tieres in seiner Niederlassung annimmt, den amtlichen Tierarzt am selben Tag vor 14 Uhr oder, wenn die Schlachtung später erfolgt ist, am folgenden Werktag vor 10 Uhr darüber in Kenntnis setzen.

Fleisch, das im Rahmen einer Notschlachtung gewonnen wurde, wird einem spezifischen Verfahren im Schlachthof unterzogen (Beobachtungen, Laboranalysen). Der Sachverständige kann gegebenenfalls spezifische Bedingungen für die vorgesehene Verwendung des Fleisches festlegen (z.B. nur für die Zubereitung von Produkten auf Basis von gekochtem Fleisch).

Im Rahmen einer Notschlachtung gewonnenes Fleisch, welches für den menschlichen Verzehr als geeignet erachtet wurde, ist mit dem „klassischen“, ovalen Genusstauglichkeitskennzeichen zu versehen und darf für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen werden.

## 6. Anlagen

/

## 7. Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1.0	07.11.2012	-
2.0	01.06.2014	Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 218/2014: Art. 1, 2) und Art. 2, 1).
3.0	Veröffentlichungsdatum	Aktualisierung und neue Vorschriften